

**Berufsausübung /  
GKV I**

VV-Beschluss umgesetzt

Größere Flexibilität durch  
Neuregelung

**Ab sofort bis zu vier angestellte Zahnärzte pro Praxis möglich**

**Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** und **GKV-Spitzenverband (GKV-SV)** haben sich auf Änderungen im **Bundesmantelvertrag (BMV-Z)** geeinigt. Demnach können niedergelassene Vertragszahnärzte in Einzelpraxen oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) ab sofort mehr angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte beschäftigen. Anfang November 2018 hatte dies die Vertretersammlung der KZBV in einem Beschluss mit der Begründung befürwortet, dass dadurch „die Nachteile gegenüber den immer stärker auf den Versorgungsmarkt drängenden Z-MVZ reduziert“ werden könnten.

**Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV** kommentierte: „Die neue Regelung ermöglicht eine patientenorientierte Weiterentwicklung der Versorgung und trägt gleichzeitig den Wünschen junger Zahnärztinnen und Zahnärzten Rechnung, die zu Beginn ihres Berufslebens oder vor einer Niederlassung häufig zunächst als Angestellte im Team arbeiten wollen. Für die Angestellten werden zudem flexible Arbeitszeitmodelle ermöglicht. Jetzt können drei bzw. mit Begründung auch vier Angestellte je Vertragszahnarzt in Vollzeit oder entsprechend mehr in Teilzeit tätig werden“. Die erweiterten Anstellungsmöglichkeiten räumen den Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Praxisorganisation und der Zusammenarbeit von Angestellten ein, so Eßer. Die neue Regelung kann im Volltext auf der Website der KZBV unter [www.kzbv.de](http://www.kzbv.de) abgerufen werden. *Quelle: KZBV-PM vom 7. Februar 2019*

**GKV II**

KBV-Chef:  
Jede zehnte Behandlung  
wird nicht bezahlt

Nephrologen und  
Strahlentherapeuten an  
der Umsatzspitze

MKG im unteren Drittel

**520 Euro pro Jahr für die ärztliche Versorgung von Kassenpatienten**

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)** stellte in der vergangenen Woche – stark zeitverzögert – den Honorarbericht der Vertragsärzte und -psychotherapeuten für das Jahr 2016 vor. Im Durchschnitt aller 172.000 ambulanten tätigen Ärzte hat sich der Honorarumsatz um 2,4 Prozent auf 221.642 Euro erhöht, was in etwa dem erzielten jährlichen Kassenhonorar der Allgemeinmediziner und hausärztlichen Internisten mit 217.956 Euro entspricht. Pro Versicherten stellten die gesetzlichen Krankenkassen für die komplette ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung 520 Euro im Jahr bereit. Dieses Geld reiche jedoch bei weitem nicht aus, um die Versorgung adäquat zu vergüten, kritisierte **KBV-Vorstandsvorsitzender Dr. Andreas Gassen** gegenüber den Medien. Denn jede zehnte Leistung werde nach wie vor nicht bezahlt.

Im Überblick zur Entwicklung des Honorarumsatzes sowie der Gesamtvergütungen für das Jahr 2016 liegen die Nephrologen mit 966.204 Euro vor den Strahlentherapeuten (779.188 Euro) an der Spitze. Mit weitem Abstand folgen die Radiologen (428.070 Euro) und die Pneumologen (345.077). Den geringsten Jahresumsatz aus vertragsärztlichen Leistungen erzielten die psychologischen Psychotherapeuten (81.150 Euro) bzw. die ärztlichen Psychotherapeuten (82.804 Euro) sowie die Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen (85.352 Euro). Im Bericht folgen die Neurologen (157.279 Euro) und Anästhesisten (157.742 Euro). *Quelle: KBV am 7. Februar 2019*

**Private Krankenversicherung**

Beschwerdehäufigkeit  
bei 0,02 Prozent

Geänderte Rechtslage

**Drei Top-Ärgernisse für Privatversicherte**

Privatversicherte haben sich im vergangenen Jahr deutlich häufiger über ihren Anbieter beim **PKV-Ombudsmann** beschwert. Es gab eine Steigerung um rund zehn Prozent. Dies geht aus dem Tätigkeitsbericht 2018 der Schlichtungsstelle hervor, über den die Fachpublikation **VersicherungsJournal.de** Anfang Februar berichtete. Insgesamt gingen demnach 7.348 Beschwerden ein, was bei über 40 Millionen Verträgen in der PKV einer Quote von weit unter 0,02 Prozent entspricht. Der aktuelle Wert ist allerdings der höchste bisher gemessene.

Der Großteil der zulässigen Eingaben entfiel auf die Vollversicherung. Hier stellten Fragen zur Beitragsanpassung die mit Abstand häufigsten Beschwerdeanlässe dar. Fast jede sechste zulässige Beschwerde war dem Bereich „medizinische Notwendigkeit“ zuzuordnen, was Position zwei bedeutet. Hierunter werden alle Eingaben subsumiert, in denen es um die Erstattungsfähigkeit von Heilbehandlungen und Krankenhausaufenthalten geht. An dritter bis fünfter Stelle folgen Gebührenstreitigkeiten, Vertragsauslegungen sowie der Bereich Arznei-, Hilfs- und Heilmittel. Diese Segmente machten zwischen ein Achtel und ein Zehntel der Beschwerden aus. In ihrem Bericht macht die Redaktion von [VersicherungsJournal.de](http://VersicherungsJournal.de) auf die seit 2016 geänderte Rechtslage durch Inkrafttreten des **Verbraucher-Streitbeilegungsgesetzes (VSBG)** aufmerksam: So musste sich der Antragsteller für ein Schlichtungsverfahren früher vorher zumindest einmal direkt beim Unternehmen selbst beschwert haben, um sich dann an den Ombudsmann wenden zu können. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. Außerdem sei es neuerdings erlaubt, parallel zur Beschwerde beim PKV-Ombudsmann auch zusätzlich direkt bei der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** eine Eingabe zu starten. *Quelle: VersicherungsJournal.de am 4. Februar 2019*

**Praxisfinanzen**

**Unwirksame Honorarabtretung / Datenschutz**

Das **Amtsgericht Charlottenburg** hat mit Urteil vom 06.11.2018 die Klage auf zahnärztliches Honorar wegen einer datenschutzrechtlich mangelhaften Abtretung abgewiesen (AG

**Gewerbliche Anzeige**

**DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte**

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen  
 Weitere Informationen unter [die-za.de](http://die-za.de) oder **0800 92 92 582**

Weitere aktuelle Meldungen bei [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)

08.02.2019:  
Erratum zum Basistarif

07.02.2019:  
DSGVO-Zwischenresümee

07.02.2019:  
EU: Schnellere Restschuldbefreiung nach Insolvenz

05.02.2019:  
KZVN: Ambulante ZHK in Bussen rechtlich nicht möglich

04.02.2019:  
Schnupperstudium Zahnmedizin an der UW/H

01.02.2019:  
Investoren im Dentalbereich

### Fortbildung / Workshop

Perspektiven für die Praxis

Charlottenburg, Urteil v. 06.11.2018, Az.: 208 C 43/18).

Geklagt hatte ein überregional tätiges Abrechnungsunternehmen. Eine Zahnärztin hatte eine Honorarforderung zwecks Einzugs an dieses abgetreten. Der beklagte Patient unterzeichnete in der Zahnarztpraxis im Sommer 2017 eine vorgefertigte „Einverständniserklärung“. Diese war ihm vor Behandlungsbeginn zur Unterschrift übergeben worden. Die Erklärung beinhaltet die formularmäßige Zustimmung der Patienten zur Weitergabe der persönlichen Daten einschließlich der Behandlungsdaten an das klagende Abrechnungsunternehmen zu Abrechnungszwecken. Sie sieht zudem eine Erklärung über die patientenseitige Zustimmung zu der Abtretung der zahnärztlichen Honorarforderung an das Abrechnungsunternehmen vor nebst einem Hinweis, dass dieses die Honorarforderung im eigenen Namen geltend machen kann und im Streitfall die zahnärztlichen Behandler als Zeugen vernommen werden können. Die „Einverständniserklärung“ enthält zudem im ersten Satz des letzten Absatzes folgende Belehrung: „*Meine Zustimmung gilt auch für künftige Behandlungen; ich kann diese jederzeit mit sofortiger Wirkung für die Zukunft widerrufen.*“

Die Erklärung des Patienten war nach Auffassung des Gerichts nichtig. Das Gericht stellte fest, dass das Formular eine allgemeine Geschäftsbedingung darstellt und der Patient im Behandlungsverhältnis als Verbraucher zu sehen ist. Verbraucher genießen den Schutz der Anforderungen, die für Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Das Gericht beanstandete, dass bei der Formulierung offenbleibe, ob sich die im letzten Absatz enthaltene Widerrufsbelehrung ausschließlich auf die zuvor genannten „zukünftigen Behandlungen“ bezieht, oder aber auch auf die aktuell laufende bzw. im konkreten Behandlungstermin noch zu beginnende Behandlung.

Die nicht auszuschließende Auslegung der fehlenden Widerrufsmöglichkeit für die aktuelle Behandlung benachteiligt einseitig die Patienten. Hiermit liegt laut Gericht sowohl nach dem Datenschutzgesetz alter Fassung, das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses galt, als auch nach der aktuellen Gesetzeslage eine unwirksame Abtretungserklärung vor. *Quelle: helle-kanter Rechtsanwältin; RI-ZÄ IV.2018; Rechtsinformationen für Zahnärzte; Gustav-Heinemann-Ufer 56, 50968 Köln, [mail@heller-kanter.de](mailto:mail@heller-kanter.de), [www.heller-kanter.de](http://www.heller-kanter.de)*

### Investoren im Dentalbereich – Schrecken oder Chance?

Das **14. Experten Symposium des Bundesverbandes der implantologischen tätigen Zahnärzte in Europa e.V. (BDIZ EDI)** findet am 3. März 2019 in der Domstadt Köln statt. Thema: Komplikationen bei der implantologischen Behandlung – vermeiden, therapieren, Ergebnis verbessern! Referenten: Zöller, Sculean, Ratajczak, Haas, Stachulla, Gehrke, Nickenig und Neugebauer.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zu Investoren im Dentalbereich bietet der BDIZ EDI einen Workshop am Samstag, 2. März 2019 im Vorfeld des Symposiums. Referent ist **Dr. Freimut Vizethum, Vorstandsmitglied des BDIZ EDI**. Er und sein Co-Referent beleuchten ab 14 Uhr die Thematik. Investoren bauen über die Bildung (zahn)medizinischer Versorgungszentren (Z-MVZ) größere Einheiten auf, indem sie ausgewählte Zahnarztpraxen, wenn sie in das Konzept des Investors passen, aufkaufen.

Der Workshop gibt eine Übersicht der aktuellen Lage und eine kurze Analyse möglicher individueller Perspektiven für die Zahnarztpraxis.

- Was bedeutet dies für meine Wettbewerbssituation?
- ... für meine Zukunftsplanung?
- ... für meine Möglichkeiten als angestellte Zahnärztin/ Zahnarzt?
- Wie nutze ich diese Veränderung?

Mehr (Gebühr, Anmeldung, Fortbildungspunkte) unter diesem Link: <https://www.bdizedi.org/> Quellen: BDIZ EDI-Ankündigung; Facebook

### Steuerrecht

Grenze bei 66 Prozent der ortsüblichen Miete

Regelmäßige Überprüfung ratsam

Vereinbarungen müssen dem Fremdvergleich standhalten

### Überprüfung der Miethöhe bei Verträgen mit Angehörigen

Wird eine Immobilie deutlich unter Marktniveau an Angehörige vermietet, führt dies zu geringen steuerpflichtigen Einnahmen, aber vollem Werbungskostenabzug. Damit alle Werbungskosten auch anerkannt werden, darf die reduzierte Miete 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete nicht überschreiten (Bruttomiete einschließlich umlagefähiger Nebenkosten).

Bei verbilligter Vermietung an Angehörige war mit der Finanzverwaltung immer wieder strittig, ob für den Fremdvergleich die Bruttomiete inklusive Nebenkosten (Warmmiete) oder die Nettomiete (Kaltmiete) maßgeblich ist. Der **Bundesfinanzhof (BFH)** entschied, dass als ortsübliche Miete im Rahmen des § 21 Abs. 2 EStG die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten gilt (Az. IX R 44/15).

Um festzustellen, ob bei verbilligter Vermietung alle Werbungskosten abziehbar sind, müssen stets Jahresbeträge verglichen werden. D. h. die vereinnahmte Miete einschließlich Umlagen mit dem Jahresbetrag der ortsüblichen Miete einschließlich Umlagen. Sollte die vereinbarte Miete unter 66 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, werden die Werbungskosten nur noch anteilig anerkannt bzw. sie sind aufzuteilen. Daher sollten Mietverträge mit Angehörigen regelmäßig geprüft werden, ob sie noch immer den üblichen Bedingungen entsprechen. Gegebenenfalls muss die Miete wegen allgemeiner Mietpreissteigerungen erhöht werden, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen nahen Angehörigen (i. S. des § 21 Abs. 1 EStG) ist u. a., dass der Mietvertrag bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen ist und darüber hinaus (sog. Fremdvergleich) sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbart dem zwischen Fremden üblichen entspricht. Mietverträge mit Angehörigen sollten auf jeden Fall schriftlich abgeschlossen werden sowie die allgemein üblichen Bestimmungen enthalten wie z. B. Mietkaution, Instandhaltungspflichten etc. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: [redaktion@adp-medien.de](mailto:redaktion@adp-medien.de)

Im Web: [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)